

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 30. Juli 2015

Nummer

21

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	589
Grefrath: Wahlberechtigte Unionsbürger/innen.....	590
Nettetal: Wahlberechtigte Unionsbürger/innen.....	590
Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“.....	591
Bebauungsplan Lo-22 „Steeger Straße“.....	594
Bebauungsplan Ka-261 „Östlich Entenpfad“.....	596
Flächennutzungsplan 11. Änderung „Strandweg“.....	598
NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis.....	601
Niederkrüchten: Wahlberechtigte Unionsbürger/innen.....	601
Viersen: Verlust Dienstausweis.....	602
Willich: Bebauungsplan Nr. 1/69 A Lerchenfeldstraße.....	602
Sonstige: Grundstücksgesellschaft Willich mbH: Jahresabschlüsse 2012 - 2014.....	603
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	604

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.06.2015

- Aktenzeichen 03280169845/hö
gegen:

Herrn
Oleksandr Boyke
Karola Myrka 32
PL-59-220 LEGNICA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.07.2015

Im Auftrag
Erkens

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 589

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Information der Gemeinde Grefrath zur Wahl des Bürgermeisters/der/Bürgermeisterin der Gemein- de Grefrath und des Landrats/der Landrätin des Kreises Viersen am 13. September 2015

Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeich- nis für wahlberechtigte Unionsbürger und Uni- onsbürgerinnen, die gemäß § 23 des Meldegesetz- es von der Meldepflicht befreit sind.

An diesen Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am **09. August 2015** (35. Tag vor der Wahl -Stichtag-) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens dem **28. August 2015** (16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtstages und des Geburtsorts, der Anschrift sowie der Staatsangehörigkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen und muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der
590

Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antrag muss spätestens am **28. August 2015** (16. Tag vor der Wahl) beim Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Zimmer 32, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Gemeinde Grefrath, Wahlamt, Zimmer 32, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, bereitgehalten.

Grefrath, den 20.07.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 590

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeich- nis für wahlberechtigte Unionsbürger und Uni- onsbürgerinnen, die gem. § 23 des Meldegesetz- es von der Meldepflicht befreit sind.

Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahl- ordnung

Am 13. September 2015 findet im Kreis Viersen die Wahl der Landrätin/des Landrats statt.

An dieser Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 09. August 2015 (35. Tag vor der Wahl (Stichtag)) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 28. August 2015 (16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,

3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Der Antrag muss spätestens am **28. August 2015** beim Bürgermeister der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, bereitgehalten oder sind auf der städtischen Internetseite unter www.nettetal.de zu finden.

Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der die ausländische Unionsbürgerin bzw. der ausländische Unionsbürger ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland, ihre/seine Hauptwohnung innehat.

Nettetal, den 21.07.2015

In Vertretung
gez.
Schönfelder
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 590

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich A (Am Buscher Weg) im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 24.06.2015 den Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich A (Am Buscher Weg) gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich A (Am Buscher Weg) wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Stadtteils Leuth der Stadt Nettetal, südlich der Straße Hampoel zwischen dem Austalsweg und dem Buscher Weg.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich A (Am Buscher Weg) tritt der Bebauungsplan Le-169 und der Bebauungsplan Le-1 2. Änderung für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich A (Am Buscher Weg) tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 24.06.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich A (Am Buscher Weg), Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 24.06.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“ Teilbereich A (Am Buscher Weg), Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

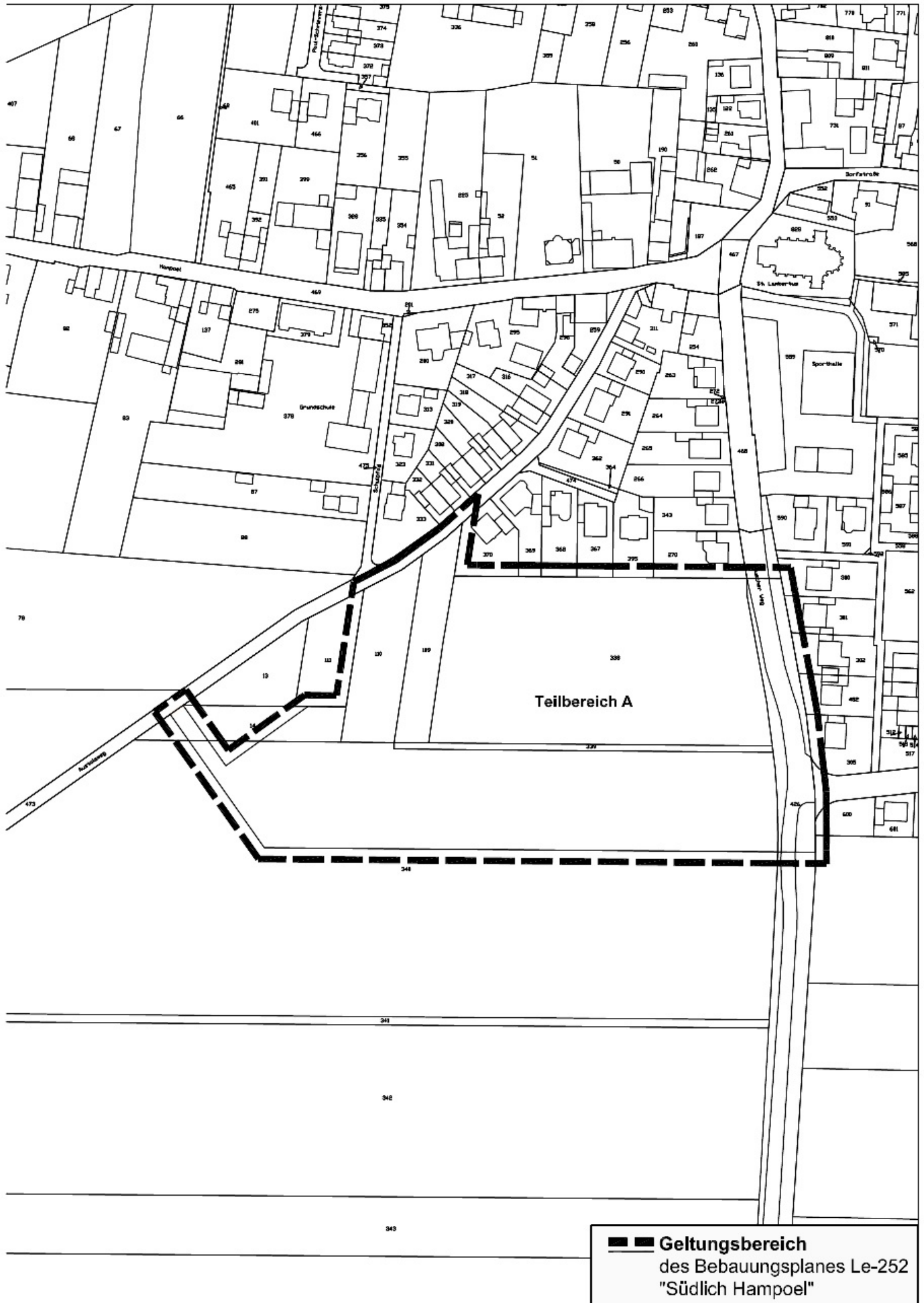
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 23.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schönfelder
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 24.06.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Lobbericher Innenstadt zwischen dem Eckgebäude Steeger Straße / Niedieckstraße und der geschlossenen Bebauung an der Steeger Straße Richtung Elisabethstraße.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“ tritt der Bebauungsplan Lo-22 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 24.06.2015 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-22 „Steeger Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses

Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

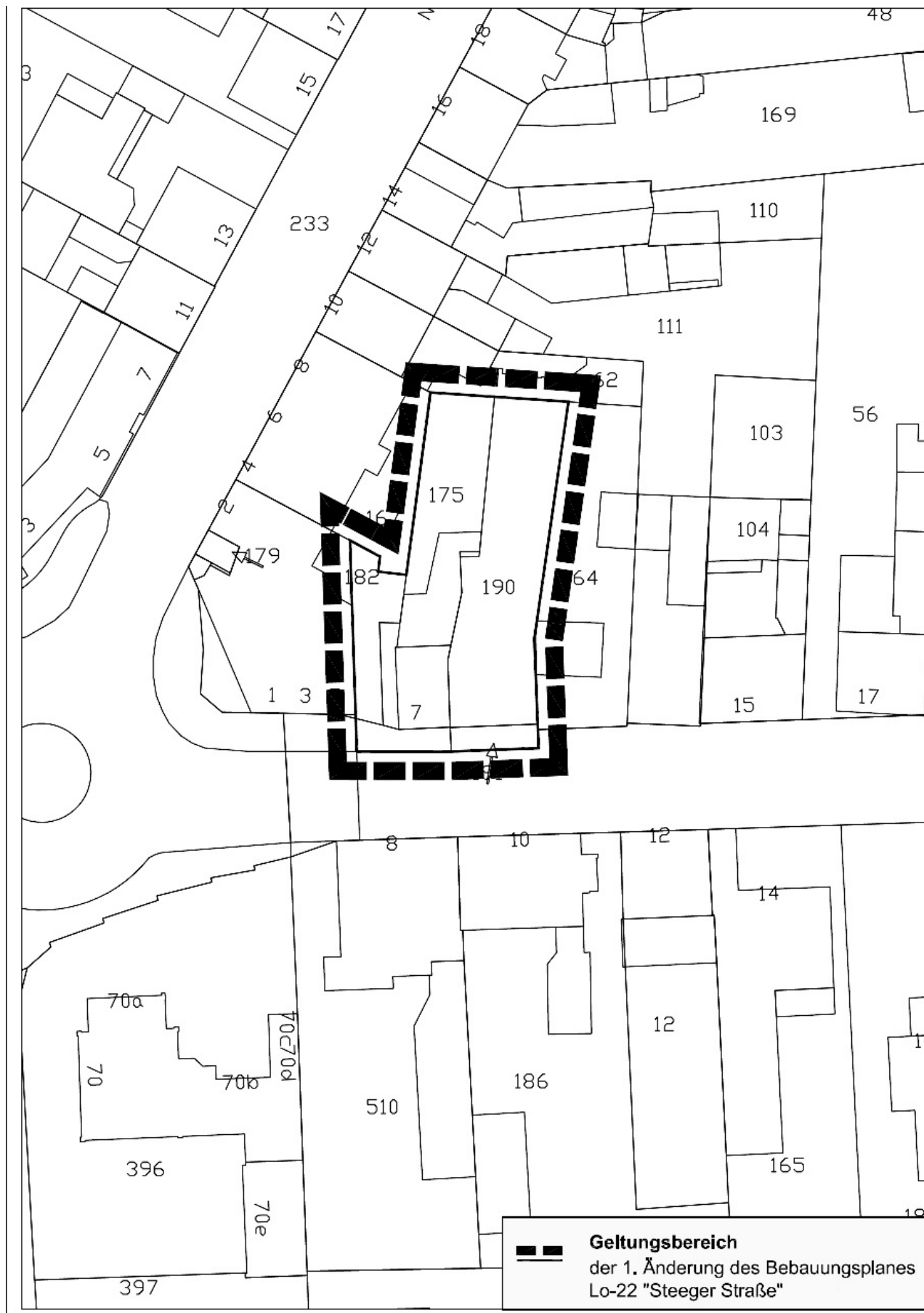
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schönfelder
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Auf- stellung des Bebauungsplanes Ka-261 „Östlich Entenpfad“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-261 „Östlich Entenpfad“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Baublock zwischen Kanalstraße, Entenpfad und Poststraße im nordöstlichen Stadtgebiet Kaldenkirchens.

Vorgesehen ist die Errichtung von drei Reihenhäusern in zweiter Reihe.

Planungsrechtlich liegt das Plangrundstück im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 BauGB (Innenbereichssatzung). Eine rückwärtige Bebauung im Baublock gibt es bereits, u. a. planungsrechtlich gesichert durch einen Bebauungsplan. Auch für die Vorhaben auf dem Plangrundstück ist zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Vorhaben stellen eine Nachverdichtung im bereits weitgehend entwickelten Innenbereich dar. Da auch alle Voraussetzungen des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vorliegen, wird dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

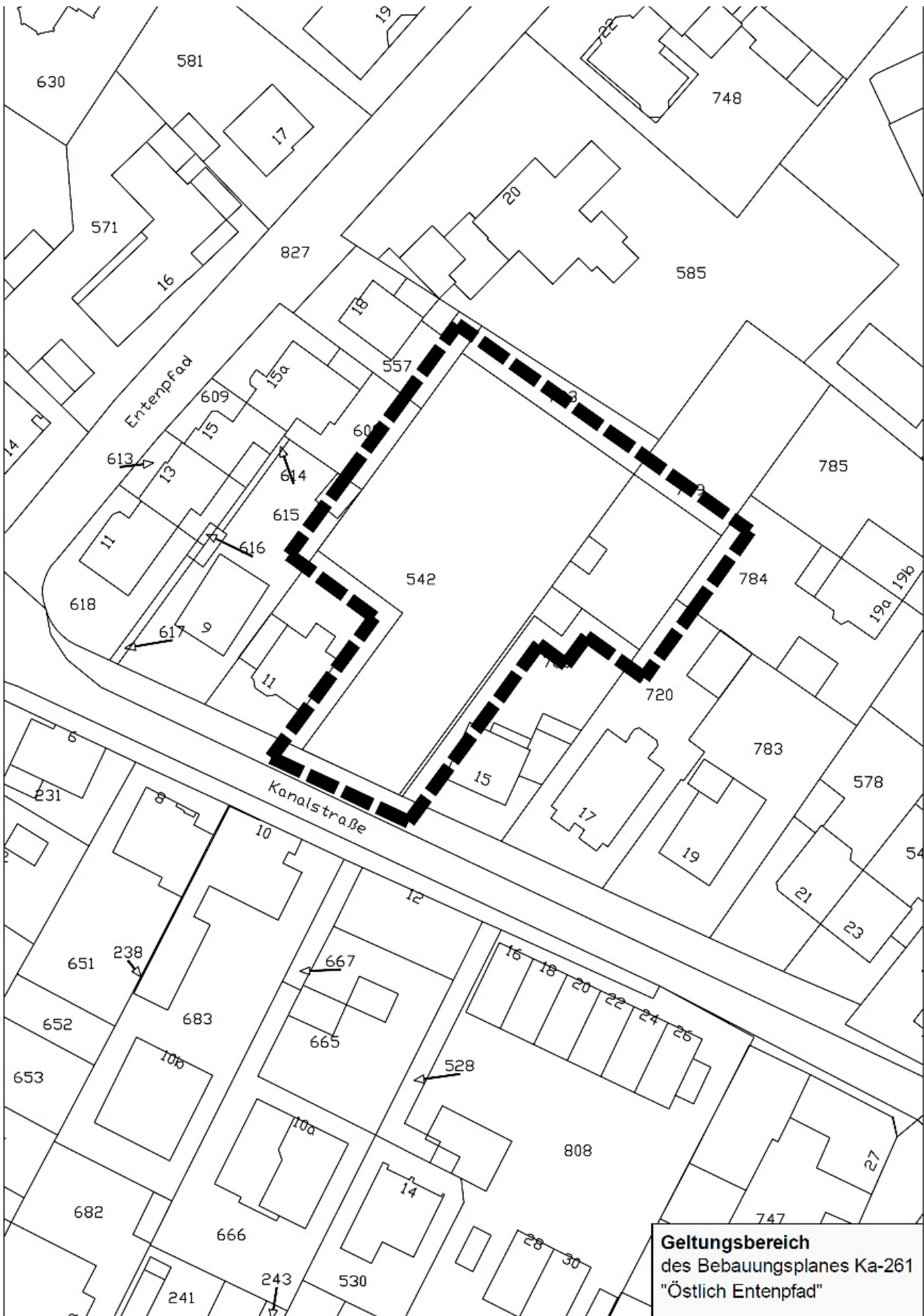
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 23.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schönfelder
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bebauungsplan Lo-31 „Strandweg“) im Stadtteil Lobberich

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat am 09.12.2010 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 23.06.2015 die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Stadtteilzentrums Lobberich am Strandweg, südlich der Breyeller Straße und östlich des Nettebruchs.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird in der Zeit **vom 07.08.2015 bis zum 07.09.2015** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“ des Kreises Viersen	Der Planbereich liegt teilweise innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Netteniederung und Hinsbecker Höhen“. Ansonsten ist er nicht von Festsetzungen oder Ausweisungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz NRW betroffen.
	Umweltinformationssystem @ LINFOS des Landes Nordrhein-Westfalen	Im Planbereich befinden sich keine gemäß Landschaftsgesetz NRW geschützten bzw. schutzwürdigen Biotope.
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Im Planbereich befinden sich die Altstandort AS 240_078 (ehemaliges Gaswerk) und AS 240_106 (ehemalige Tankstelle).

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung herangezogen oder liegen der Begründung bei:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Prüfung	Die Prüfung (Kuhlmann & Stucht GbR, Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I zum Bebauungsplan Lo-31 „Strandweg“, Nettetal-Lobberich, Bochum, März 2012) erbrachte keine relevanten Erkenntnisse zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten.
Boden und Grundwasser	Gefährdungsabschätzung	Zum Umgang mit den Altstandorten im Plangebiet liefert die Gefährdungsabschätzung Orteingang Nettetal-Lobberich West, Gutachten-Nr. VS 07.04.01/2, Dipl.-Geol. Veronika Steinberg, Beratende Geologin BDG, Grefrath, 14.05.2007) Grundlagen für ein Sanierungskonzept, dessen Umsetzung die angestrebten Nutzungen im Plangebiet ermöglichen wird.
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Gutachten	Die schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplangebiet Nr. Lo-31 „Strandweg“, Ingenieurbüro Bernd Driesen, Krefeld 19.12.2011 und zu einer Abschirmwand an der Mischwasser-Hebeanlage, Ingenieurbüro Bernd Driesen, Krefeld 14.08.2012 untersuchen und bewerten die Lärm-Immissionen und zeigen technische Lösungsmöglichkeiten auf, wie die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Orientierungswerte in den neuen Baugebieten erreicht werden kann.
Luftschadstoffe und Gerüche	Geruchsgutachten	Untersuchung der möglichen Geruchsbelastigung der geplanten Baugebiete durch Immissionen der Abwasserhebeanlage (Gutachten Nr. 00002406 zum Bebauungsplan „Lo-31 Strandweg“ in Nettetal-Lobberich, Dipl.-Ing. M. Langguth, Sachverständigenbüro für Schall und Geruch, Ahaus, 30.05.2012). Ein Anhaltspunkt für eine unangemessene Beeinträchtigung der geplanten baulichen Nutzung durch die Abwasserhebeanlage besteht nicht.

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Ortsgruppe des BUND Nettetal	Einspruch gegen das Fällen von Pappeln am Strandweg
Boden und Grundwasser	Netteverband	Die Prüfung der Möglichkeiten zur Versickerung des Niederschlagswassers ist erforderlich.
	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Ein Sanierungskonzept für die festgestellten Altlasten ist erforderlich. Wegen der Grundwasser-Verunreinigungen sollte eine (nicht anzeigepflichtige und überwachungsfreie) Grundwasser-Nutzung im Plangebiet unterbleiben.

Lärm und Erschütterungen	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Es bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht Bedenken wegen der Berücksichtigung von Immissionen und der planungsrechtlichen Sicherung des Schutzes davor.
--------------------------	--	--

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 22.07.2015

Im Auftrag
gez. Eckert



Geltungsbereich
der 11. Änderung des Flächennutzungs-
planes und des Bebauungsplanes Lo-31
"Strandweg" (Neufassung)

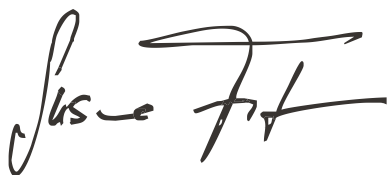
Bekanntmachung des NetteBetriebes der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868 und im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

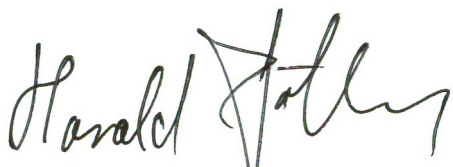
Zusätzlich beauftragt Herr Roland Böckmann

Nettetal, den 16. Juli 2015

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 601

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten zur Bürgermeister-/Bürgermeisterinnenwahl und Landrats-/Landrätinnenwahl am 13. September 2015

Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind.

- Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 i.V. m. § 75 a Kommunalwahlordnung (KWahlO) -

Am 13. September 2015 finden in Nordrhein-Westfalen Bürgermeister-/Bürgermeisterinnenwahlen und Landrats-/Landrätinnenwahlen statt.

An diesen Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am **9. August 2015** (35. Tag vor der Wahl (Stichtag)) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens dem 28. August 2015 (16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt, des Geburtsorts, der Anschrift sowie der Staatsangehörigkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Niederkrüchten zu stellen und muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen. Der Antrag muss spätestens am 28. August 2015 (16. Tag vor der Wahl) bei dem Wahlamt der Gemeinde Niederkrüchten im Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden beim Wahlamt der Gemeinde Niederkrüchten bereitgehalten.

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister und Wahlleiter
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 601

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Hermann Josef Optendrenk am 10.02.2011 ausgestellte **Dienstauss Nr.259** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 20.07.2015

Dr. Paul Schrömbges
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 602

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bebauungsplan Nr. 1/69 A – Lerchenfeldstraße -, 1. Änderung und Erweiterung – 4. vereinfachte Änderung

**hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des
Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches
(BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und
215 Abs. 2 BauGB.**

Der Rat der Stadt Willich hat am 24.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 1/69 A – Lerchenfeldstraße -, 1. Änderung und Erweiterung – 4. vereinfachte Änderung gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 1/69 A –Lerchenfeldstraße-, 1. Änderung und Erweiterung – 4. vereinfachte Änderung. wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich z. Zt. geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/69 A - Lerchenfeldstraße -, 1. Änderung und Erweiterung geändert.

HINWEISE

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegen-

II.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß § 108 Abs. 2 Buchstabe 1c GO NW öffentlich bekannt zu machen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2012, 2013 und 2014 liegen an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 10. August bis einschließlich 18. August 2015, im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen, Hauptstr. 6, Zimmer 309 (3. Etage), innerhalb der folgenden Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Willich, 30. Juni 2015

gez. Kerbusch
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 603

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 20.04.2015 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3100469067
Nr. 3102011230

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparerkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 20.07.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 604

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
